

Synopsis

Personalverordnung UniLU_SRL Nr. 539a_Änderung

Geltendes Recht	in RR traktandierte Version vom 16. Juni 2020
	Personalverordnung der Universität Luzern
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, auf Antrag des Universitätsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Personalverordnung der Universität Luzern vom 25. Oktober 2005 (Stand 1. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:
Personalverordnung der Universität Luzern	
vom 25. Oktober 2005 (Stand 1. Dezember 2013)	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i>	
gestützt auf § 24 Absatz 2 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 ¹ und § 2 Absatz 2 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005 ² ,	
<i>beschliesst:</i>	
1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	

¹ SRL Nr. [539](#)² SRL Nr. [74](#)

Geltendes Recht	in RR traktandierte Version vom 16. Juni 2020
<p>¹ Dieser Verordnung untersteht das wissenschaftliche Personal der Universität Luzern.</p> <p>² Die §§ 3 und 4 gelten zusätzlich für das technische und das administrative Personal.</p>	
<p>§ 2 Verhältnis zum allgemeinen Personalrecht</p> <p>¹ Soweit diese Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Personalrecht des Kantons Luzern anwendbar.</p>	
<p>2 Zuständigkeiten</p>	
<p>§ 3 Wahl sowie Beendigung und Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses</p> <p>¹ Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist</p> <p>a. der Universitätsrat für die durch den Senat berufenen Professorinnen und Professoren sowie für die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor auf Antrag der Rektorin oder des Rektors,</p> <p>b. die Rektorin oder der Rektor für das übrige Personal.</p>	
<p>§ 4 Übrige personalrechtliche Entscheide</p> <p>¹ Für die übrigen personalrechtlichen Entscheide ist die Rektorin oder der Rektor zuständig.</p>	
<p>3 Arbeitsverhältnis</p>	
<p>3.1 Befristete Arbeitsverhältnisse</p>	
<p>§ 5 Assistenzprofessorinnen und -professoren</p>	

Geltendes Recht	in RR traktandierte Version vom 16. Juni 2020
<p>¹ Assistenzprofessorinnen und -professoren werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt.</p> <p>² Bei längeren Abwesenheiten infolge Urlaub oder Krankheit kann das befristete Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p>	
<p>§ 6 Oberassistentinnen und -assistenten</p> <p>¹ Oberassistentinnen und -assistenten werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt.</p> <p>² Das befristete Arbeitsverhältnis kann nach Abschluss der Habilitation in gegenseitigem Einvernehmen für höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p>	
<p>§ 7 Assistentinnen und Assistenten</p> <p>¹ Assistentinnen und Assistenten werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt.</p> <p>² Bei einer Funktionsänderung gelten die Bestimmungen von § 6.</p>	
<p>§ 8 Lehrbeauftragte</p> <p>¹ Auf befristet angestellte Lehrbeauftragte mit nebenamtlichem Arbeitsverhältnis ist § 9 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001¹ nicht anwendbar.</p>	
<p>3.2 Probezeit</p>	
<p>§ 9</p> <p>¹ Bei Arbeitsverhältnissen, die gestützt auf ein ordentliches Berufungsverfahren begründet werden, entfällt die Probezeit.</p>	

¹ SRL Nr. [51](#)

Geltendes Recht	in RR traktandierte Version vom 16. Juni 2020
3.3 Beendigung	
<p>§ 10 Kündigung</p> <p>¹ Die Frist für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren beträgt sechs Monate auf Ende eines Semesters.</p> <p>² Für die übrigen Professorinnen und Professoren gelten die Fristen gemäss dem allgemeinen Personalrecht des Kantons.</p>	
<p>§ 11 Beendigung aus Altersgründen</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis der Professorinnen und Professoren und des übrigen in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Personals endet mit dem Semester, in dem sie das 65. Altersjahr erfüllen.</p> <p>² Der Rektor oder die Rektorin kann das Alter, mit dem das Arbeitsverhältnis endet, für nebenamtliche Lehrbeauftragte im Einzelfall auf 75 Jahre anheben.</p> <p>³ Das Arbeitsverhältnis des Rektors oder der Rektorin endet mit dem akademischen Jahr, in welchem er oder sie das 70. Altersjahr erreicht.</p>	
3.4 Besoldungen der Professoren und Professorinnen, der Dozierenden und der Lehrbeauftragten	
<p>§ 11a Einreihung der Professorinnen und Professoren, der Dozierenden und der Lehrbeauftragten</p> <p>¹ Die Professorinnen und Professoren, die Dozierenden und die Lehrbeauftragten werden bei der erstmaligen Einreihung in eine im Anhang in der Funktionsumschreibung angegebene Lohnklasse und in eine Lohnstufe eingereiht.</p> <p>² Sind in der Funktionsumschreibung mehrere Lohnklassen angegeben, erfolgt die Einreihung in eine Lohnklasse aufgrund des Fachgebietes und des internen und externen Quervergleichs.</p>	

Geltendes Recht	in RR traktandierte Version vom 16. Juni 2020
<p>³ Bei der Einreihung in eine Lohnstufe werden die berufliche Qualifikation und die berufliche Stellung sowie die wissenschaftliche Reputation und die Wettbewerbssituation berücksichtigt.</p>	
<p>§ 11b Funktionszulagen</p> <p>¹ Der Rektor oder die Rektorin bleibt in der bisherigen Funktion als Professor oder Professorin eingereiht und erhält während der Amtszeit eine Funktionszulage in der Höhe von 25 000 Franken pro Jahr.</p> <p>² Die Dekaninnen und Dekane bleiben in der bisherigen Funktion als Professorinnen und Professoren eingereiht und erhalten während ihrer Amtszeit eine Funktionszulage in der Höhe von 12 500 Franken pro Jahr.</p> <p>³ Die Zulagen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden vom Universitätsrat im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen periodisch angepasst.</p> <p>⁴ Mitgliedern des Lehrkörpers mit zusätzlichen zeitaufwendigen Leitungsfunktionen kann der Rektor oder die Rektorin eine Funktionszulage bis zu höchstens 10 000 Franken pro Jahr gewähren.</p> <p>⁵ Falls der Rektor oder die Rektorin Prorektorinnen und Prorektoren einsetzt, kann er oder sie je nach Umfang der zusätzlichen Aufgaben eine Funktionszulage zwischen 5000 und 10 000 Franken gewähren.</p>	
<p>§ 11c Lohnstufenänderungen</p> <p>¹ Lohnstufenänderungen innerhalb der Lohnklasse richten sich nach den jährlichen Vorgaben des Universitätsrates.</p> <p>² Jedes Jahr wird in der Regel ein Anstieg um eine Lohnstufe auf Beginn des Herbstsemesters gewährt. Der Universitätsrat kann davon aus finanziellen oder arbeitsmarktlichen Gründen abweichen.</p>	

Geltendes Recht	in RR traktandierte Version vom 16. Juni 2020
<p>³ Einer Person mit besonderen Verdiensten und Leistungen kann der Rektor oder die Rektorin im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel eine oder mehrere zusätzliche Lohnstufen gewähren. Bei Nichterfüllen der Aufgaben gemäss Funktionsumschreibung oder langen Abwesenheiten kann der Rektor oder die Rektorin einen Stufenstillstand verfügen.</p>	
<p>§ 11d Ausserordentliche Zulagen</p> <p>¹ Ausserordentliche Zulagen zur Gewinnung oder Erhaltung von Personen gemäss § 35 Absatz 2 des Personalgesetzes¹ können ganz oder teilweise in Form von Einkaufsbeiträgen an die Luzerner Pensionskasse ausgerichtet werden. Diese sind auf insgesamt höchstens 100 000 Franken innert fünf Jahren pro Person beschränkt und werden maximal in der Höhe der eigenen Einkaufsbeiträge der betreffenden Person ausgerichtet.</p>	
<p>§ 11e Richtlinien des Universitätsrates</p> <p>¹ Der Universitätsrat erlässt ergänzende Richtlinien zur Besoldung.</p>	
<p>3.5 Dienstaltersgeschenk</p>	
<p>§ 12 Bezug</p> <p>¹ Das wissenschaftliche Personal hat Dienstaltersgeschenke in Form von besoldetem Urlaub in der vorlesungsfreien Zeit zu beziehen.</p> <p>² Befristet angestellten Lehrbeauftragten mit nebenamtlichen Arbeitsverhältnissen wird das Dienstaltersgeschenk in der Regel in Form von Geld ausgerichtet.</p>	
<p>3.6 Nebentätigkeiten</p>	
<p>§ 13 Geltungsbereich</p>	

¹ SRL Nr. [51](#)

Geltendes Recht	in RR traktandierte Version vom 16. Juni 2020
<p>¹ Diese Bestimmungen gelten für Nebentätigkeiten der in Lehre und Forschung tätigen vollamtlichen und hauptamtlichen Professorinnen und Professoren. Sie gelten für nebenamtliche Professorinnen und Professoren sinngemäss.</p> <p>² Als Nebentätigkeiten im Sinn dieser Bestimmungen gelten Leistungen von Professorinnen und Professoren, welche diese ausserhalb ihrer universitären Aufgaben in eigenem Namen für Dritte erbringen und welche für ihre Tätigkeit an der Universität förderlich sind.</p>	<p>² Als Nebentätigkeiten im Sinn dieser Bestimmungen gelten Leistungen von Professorinnen und Professoren, welche diese ausserhalb ihrer universitären Aufgaben in eigenem Namen für Dritte erbringen und welche für ihre Tätigkeit an der Universität förderlich sind.;</p> <p>a. Leistungen von Professorinnen und Professoren, welche diese ausserhalb ihrer universitären Aufgaben in eigenem Namen für Dritte erbringen und welche für ihre Tätigkeit an der Universität förderlich sind,</p> <p>b. Tätigkeiten von Professorinnen und Professoren in Angeboten der Weiterbildung der Universität Luzern.</p>
<p>§ 14 Grundsätze</p> <p>¹ Professorinnen und Professoren sind berechtigt, Nebentätigkeiten auszuüben, sofern diese im Interesse des Wissenstransfers zwischen Universität und Gesellschaft liegen.</p> <p>² Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Unbestechlichkeit im wissenschaftlichen Urteil nicht eingeschränkt werden. Weiter sind die Interessen der Universität, insbesondere ihr wissenschaftliches Ansehen, ihre Rechte als Arbeitgeberin sowie die Interessen der Universitätsangehörigen, zu wahren. Soweit Konflikte mit diesen Interessen unvermeidbar sind, müssen sie gegenüber der Rektorin oder dem Rektor offen gelegt werden.</p>	
<p>§ 15 Bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten</p> <p>¹ Zeitintensive Nebentätigkeiten, wie solche mit häufigen Abwesenheiten oder regelmässig hoher Arbeitslast infolge Wahrnehmung von Führungsaufgaben, sowie Verwaltungsratsmandate bedürfen der Bewilligung der Rektorin oder des Rektors.</p>	

Geltendes Recht	in RR traktandierte Version vom 16. Juni 2020
<p>² Bewilligungsgesuche sind der Rektorin oder dem Rektor vor der Aufnahme der Nebentätigkeit zu unterbreiten.</p> <p>³ Die Rektorin oder der Rektor kann die Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Möglichkeit von Interessenkollisionen besteht,b. die Universität durch solche Tätigkeiten unmittelbar konkurrenziert wird,c. die Aufgaben an der Universität nicht zufriedenstellend erfüllt werden. <p>⁴ Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Universitätsrat jährlich über Zahl und Art der Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren.</p> <p>⁵ Der Universitätsrat überwacht die Entwicklung.</p>	<p>^{3bis} Professorinnen und Professoren informieren die Rektorin oder den Rektor über die Höhe der Entschädigungen, die sie für ihre bewilligten Nebentätigkeiten erhalten.</p>
<p>§ 16 Abgeltung zugunsten der Universität Luzern</p> <p>¹ Werden für bewilligungsfreie oder bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten universitäre Einrichtungen benützt oder Personal der Universität in Anspruch genommen, ist mit der Rektorin oder dem Rektor eine angemessene Abgeltung zu vereinbaren, die in der Regel kostendeckend ist.</p>	
<p>§ 17 Deklarationspflicht</p> <p>¹ Die Professorinnen und Professoren deklarieren der Rektorin oder dem Rektor die ausgeübten Nebentätigkeiten, deren Umfang und die damit verbundene Beanspruchung der Infrastruktur der Universität.</p>	
<p>3.7 Entschädigung für selbst erbrachte Dienstleistungen</p>	<p>3.7 aufgehoben</p>

Geltendes Recht	in RR traktandierte Version vom 16. Juni 2020
<p>§ 17a</p> <p>¹ Die Mitglieder der Institutsleitungen sowie der Geschäftsleitungen können an einem allfälligen Gewinn der Institute für selbst erbrachte Dienstleistungen beteiligt werden.</p> <p>² Eine Beteiligung kann bis zur Höhe von 25 Prozent des Lohns gewährt werden. Die weiteren Rahmenbedingungen werden vom Universitätsrat festgelegt.</p>	<p>§ 17a aufgehoben</p>
<p>4 Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 18 Aufhebung von Erlassen</p> <p>¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:</p> <p>a. Beschluss über die personalrechtlichen Zuständigkeiten an der Universität Luzern vom 1. Mai 2001¹,</p> <p>b. Beschluss über Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren an der Universität Luzern vom 4. Dezember 2001².</p>	
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>	
<p>Anhänge</p>	
<p>1 Umschreibung der Funktionen</p>	
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

¹ G 2001 118 (SRL Nr. 539a)

² G 2001 432 (SRL Nr. 539b)

Geltendes Recht	in RR traktandierte Version vom 16. Juni 2020
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, ... Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Paul Winiker Die stv. Staatsschreiberin: Judith Lipp